

# AMTSBLATT

## der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

23.01.2025

Nr. 1



### Inhalt:

1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025
2. Wahlbekanntmachung für die am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
3. Wahlbekanntmachung: Gem. § 46 Abs. 1 BWO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind
4. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haltern am See
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte **hier:** Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
6. Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW  
**hier:** Gutachterliche Stellungnahme (einschl. Begründung)
7. Jahresabschluss 2023 der Stadt Haltern am See  
**hier:** Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

<input type="checkbox"/> die Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> die Wahlbezirke der Gemeinde
Haltern am See	

wird in der Zeit vom **03. Februar bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der **Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Rochfordstr. 1, Zimmer 1.53, 45721 Haltern am See (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat diese Person Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl**, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde **Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Rochfordstr. 1, Zimmer 1.53, 45721 Haltern am See** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **121 Recklinghausen II**
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder
  - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Person**,

- a) wenn diese nachweist, dass diese ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Haltern am See, 10.01.2025

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

# Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Haltern am See ist in **19** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21.01. bis 02.02.2025** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die **19** Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in der **Joseph-Hennewig-Schule, städt. Gemeinschaftshauptschule, Holtwicker Str. 27, 45721 Haltern am See** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/-innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Haltern am See, 10.01.2025

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

# Wahlbekanntmachung

Gem. § 46 Abs. 1 BWO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In Haltern am See handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken um barrierefreie Wahllokale:

<b><u>Stimmbezirk</u></b>	<b><u>Wahllokal</u></b>
<b>01.0</b>	<b>Marienschule</b>
<b>02.0</b>	<b>Marienschule</b>
<b>03.0</b>	<b>Altes Rathaus</b>
<b>04.0</b>	<b>Schulzentrum (Mensa)</b>
<b>05.0</b>	<b>Gemeindehaus Hl. Kreuz</b>
<b>06.0</b>	<b>Hauptschule</b>
<b>07.0</b>	<b>Trigon</b>
<b>08.0</b>	<b>Silverbergschule</b>
<b>09.0</b>	<b>Paul-Gerhardt-Haus</b>
<b>10.0</b>	<b>Kath.-von-Bora-Schule</b>
<b>11.0</b>	<b>Kath.-von-Bora-Schule</b>
<b>19.0</b>	<b>Grundschule Flaesheim</b>

Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, welche aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder ihres sonstigen körperlichen Zustandes den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See, Altes Rathaus, Markt 1, Saal, I.OG, 45721 Haltern am See. Mit einem solchen Wahlschein können Wählende an der Wahl im Wahlkreis 121 (Recklinghausen II)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See ist ab dem 08.02.2025 zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

montags	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags bis freitags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 21.02.2025	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag 08.02./15.02.2025	9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Haltern am See, 10.01.2025

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

# Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Haltern am See

## **Wahl des Herrn Gerrit Vierhaus, Im Holt 302 in 45721 Haltern am See, in den Rat der Stadt Haltern am See als Nachfolger für Frau Leonie Gurowski.**

Frau Leonie Gurowski rückte am 13.04.2023 über die Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP), laufende Nummer 6, in den Rat der Stadt Haltern am See nach.

Frau Gurowski hat mit Ablauf des 31.12.2024 auf ihr Ratsmandat unwiderruflich verzichtet.

Entsprechend der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP), lfd. Nr. 8, rückt Herr Gerrit Vierhaus für Frau Leonie Gurowski in den Rat der Stadt Haltern am See nach.

Herr Vierhaus hat die Wahl in den Rat der Stadt Haltern am See angenommen.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Gerrit Vierhaus Nachfolger für das ausgeschiedene Ratsmitglied Leonie Gurowski ist.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Haltern am See,
- b) die für die Stadt Haltern am See zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Haltern am See, Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Haltern am See, 10.01.2025

gez.

(Stegemann)  
Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte**

**hier: Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgenden Beschluss gefasst:

**„Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.“**

### **Anlass und Ziel:**

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 sollen insbesondere die dort entstandenen (Einzelhandels-) Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Derzeit stellt der räumliche Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes wegen seiner räumlichen Lage und wegen seiner Flächenpotenziale, aber auch wegen des Erweiterungsdrucks im baulichen Bestand, eine potenzielle Gefährdung in städtebaulicher Hinsicht für den Fortbestand und die Entwicklung des Halterner Innenstadtzentrums dar. Ein Hinzutreten weiterer nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ gemäß des neu aufgestellten Einzelhandelskonzepts soll für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 ausgeschlossen werden.

### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst die Flurstücke Nr. 241, 242, 248, 259, 355, 356, 361, 362, 414, 415, 502, 505, 510 (teilw.), 580, 581, 582, 583, 586, 588, 603, 604, 611, 612, 660, 667, 682, 683, 699, 700, 701, 702 (teilw.), 719, 720, 749, 757, 758, 759, 760, Flur 19 in der Gemarkung Haltern Stadt sowie die Flurstücke Nr. 15, 20, 22, 23, 24, 25, 30, 71, 85, 142, 143, 152, 164, 166, 167, 168, 174, 175, 176 (teilw.), 177, 192, 195, 196, 197, 199, 225, 227, 237, 239, 241, 245, 246, 248, 249, 254, 258, 259, 268, 269, 270, 276, 282, 283, 284, 285 (teilw.), 288, 289, 291, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 307, 310, 311, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 325, 326, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 350, 351 (teilw.), 352 (teilw.), 353, 354, 355, 360, 361, 362, 363, 373, 374, 375, 376, 380, 381, 382, 383, Flur 20 in der Gemarkung Haltern Stadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten teilweise durch die Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Damm/Recklinghäuser Straße, teilweise auch durch die Böschungen hin zur Lippeaue

- im Süden durch den Übergang zur Lippeaue
- im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße Am Holzplatz und deren geradliniger Verlängerung zur Straße Zum Ikenkamp sowie zur südlichen Lippeaue
- im Nordwesten und Norden durch die Verkehrsflächen der Straßen Zum Ikenkamp, Recklinghäuser Straße und angrenzender Bebauung der Wasserwerkstraße bis zur Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Straße

Der Geltungsbereich geht um die ca. 5.300 m<sup>2</sup> große Teilfläche eines Getränkemarktes im Nordosten des Plangebietes über den Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Plans hinaus und folgt damit der Empfehlung des aktuellen Einzelhandelskonzeptes. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Planerfordernis:**

Das hier gegebene Planerfordernis lässt eine Beschränkung auf wenige nutzungsbezogene Festsetzungen, z. B. zu Warensortimenten, Flächengrößen, Ausnahmen etc. zu. Hierzu bietet sich ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB an, der im Sinne eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs.3 BauGB) eine Beschränkung auf derartige Festsetzungen zulässt. Die Fortschreibung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 124 im Rahmen der 1. Änderung ist insofern städtebaulich geboten. Nach § 9 Abs. 2a BauGB kann die Gemeinde für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB zur Erhaltung und Entwicklung ihres zentralen Versorgungsbereichs (hier: Stadtkern der Stadt Haltern am See), auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinde, in einem Bebauungsplan festsetzen, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sein sollen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### **Veröffentlichung der Planunterlagen**

Der Bebauungsplanentwurf mit dazugehörigem Begründungsentwurf wird zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**27.01.2025 bis einschl. 26.02.2025**

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über das

Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See – [www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik **Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](http://www.haltern.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im **Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69** öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

### **Hinweise**

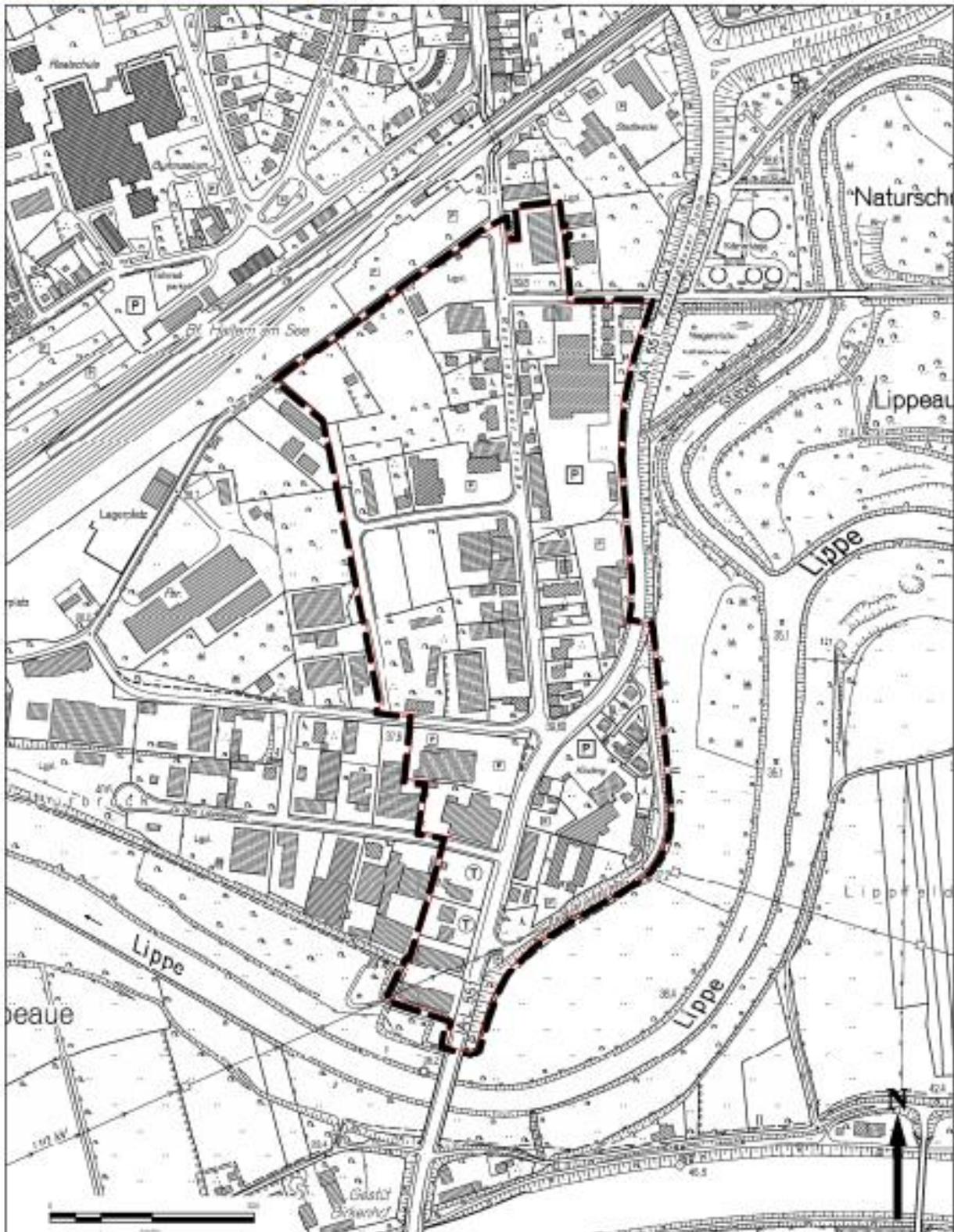
1. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.
2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Stellungnahmen können von jedermann während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden
4. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu ist die Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See (Link siehe oben) oder per Mail an [stadtplanung@haltern.de](mailto:stadtplanung@haltern.de)) vorgesehen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege übermittelt werden, z. B. persönlich oder per Post (Adresse siehe oben)
5. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben
6. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o. g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung im o. g. Zeitraum

Haltern am See, den 20.01.2025

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann



Übersicht Auszug aus der amtlichen Baskarte  
 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes  
 Nr. 124 "Recklinghäuser Straße"  
 der Stadt Haltern am See in Haltern-Mitte

Stand: 09.03.2022

# BEKANNTMACHUNG

## Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

**hier: Gutachterliche Stellungnahme (einschl. Begründung)**

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regionalverband Ruhr haben unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen.

Die Gutachterliche Stellungnahme einschließlich ihrer Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren bei der Stadtverwaltung Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. OG, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.19 während der Öffnungszeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr / 13.30 – 17.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann bereitgehalten sowie über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik **Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](http://www.haltern.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)) bereitgestellt.

Die Gutachterliche Stellungnahme kann auch über die nachfolgende Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/windaderwest>

Haltern am See, den 21.01.2025  
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

# **Bekanntmachung**

## **Jahresabschluss 2023 der Stadt Haltern am See**

### **hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 28.11.2024 folgenden Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 gefasst:

„Der durch die ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, geprüfte städtische Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird aufgrund des vorliegenden Prüfungsberichtes vom 16.08.2024 (Drucks.-Nr. 24/131) gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt (inkl. Teilrechnungen, siehe Ratsinformationssystem).

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 ohne Einschränkung Entlastung erteilt.“

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Bilanzpositionen und das Bilanzvolumen der Schlussbilanz 2023 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Ergebnis- und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Der Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023 liegt gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.37 und 2.38 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haltern am See, den 20.12.2024

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

## Bilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023

Bilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023

A K T I V A	Schlussbestand 31.12.2023	Schlussbestand Vorjahr	P A S S I V A	Schlussbestand 31.12.2023	Schlussbestand Vorjahr
Aufw. für d. Erh. d. gemeindl. Leistungsfähigkeit	-	-	<b>1. Eigenkapital</b>	57.234.404,17 €	57.444.265,57 €
<b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>			1.1 Allgemeine Rücklage	39.408.954,08 €	39.702.073,08 €
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			1.2 Sonderrücklagen	-	-
1.1.1 Software	68.728,57 €	76.508,57 €	1.3 Ausgleichsrücklage	17.744.192,49 €	16.401.705,73 €
1.1.2 Rechte	60.675,00 €	68.455,00 €	1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	81.257,60 €	1.342.486,76 €
<b>1.2 Sachanlagen</b>	231.052.774,32 €	227.444.418,95 €	<b>2. Sonderposten</b>	84.116.164,25 €	82.219.311,49 €
1.2.1 Unbebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	34.033.032,68 €	32.674.078,66 €	2.1 für Zuwendungen	61.966.369,22 €	60.178.564,57 €
1.2.1.1 Grünflächen	19.875.726,82 €	19.736.129,02 €	2.2 für Beiträge	17.565.209,93 €	17.860.511,32 €
1.2.1.2 Ackerland	2.175.807,18 €	2.172.558,01 €	2.3 für den Gebührengleich	526.566,23 €	314.837,73 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.358.889,88 €	8.356.550,87 €	2.4 Sonstige Sonderposten	4.058.018,87 €	3.865.397,87 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.622.608,80 €	2.408.840,76 €	<b>3. Rückstellungen</b>	83.776.446,69 €	82.012.086,42 €
1.2.2 Bebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	85.035.741,80 €	84.487.137,79 €	3.1 Pensionsrückstellungen	69.544.494,00 €	68.840.572,00 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.195.682,55 €	12.247.602,55 €	3.2 Rückstellungen für Deponien und Allasten	247.238,73 €	249.896,13 €
1.2.2.2 Schulen	46.540.540,85 €	47.711.418,85 €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	8.182.273,16 €	7.585.745,69 €
1.2.2.3 Wohnbauten	10.902.550,55 €	8.634.239,54 €	3.4 Sonstige Rückstellungen	5.802.440,80 €	5.335.872,60 €
1.2.2.4 Sonst. Dienst- , Geschäfts- u.a. Betriebsgeb.	15.396.967,85 €	15.893.876,85 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	77.323.304,52 €	77.689.380,19 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	98.961.382,76 €	100.544.140,41 €	4.1 Anleihen	-	-
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	41.483.214,80 €	41.200.289,37 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	11.674.241,32 €	11.223.014,32 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	213.441,00 €	223.528,00 €	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-
1.2.3.3 Gleisanl.m.Streckenaur.u. Sicherheitsanl.	-	-	4.2.2 von Beteiligungen	-	-
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanl.	-	-	4.2.3 von Sondervermögen	-	-
1.2.3.5 Straßennetz m.Wegen/Plätzen/Verk.lenk.anl.	54.862.260,92 €	56.646.768,92 €	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.402.466,04 €	2.473.554,12 €	4.2.5 von Kreditinstituten	11.674.241,32 €	11.223.014,32 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	127.828,00 €	131.659,00 €	4.3 Verb.aus Krediten zur Liquiditätssicherung	47.476.088,43 €	49.570.991,27 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	360.928,03 €	360.928,03 €	4.4 Verb. a. Vorgängen, die Kreditaufw.wirt.gleich	-	-
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	4.820.809,37 €	4.618.902,00 €	4.5 Verb.aus L. und L.	1.079.922,86 €	1.484.795,78 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.536.639,85 €	3.161.843,25 €	4.6 Verb. aus Transferleistungen	1.163.063,75 €	1.013.670,71 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.176.411,83 €	1.465.729,81 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.635.051,25 €	1.081.634,88 €
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	55.362.877,03 €	55.379.779,03 €	4.8 Erhaltene Anzahlungen	14.294.936,91 €	13.315.273,23 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	2.743.188,41 €	2.690.339,49 €
1.3.2 Beteiligungen	273.253,11 €	272.253,11 €			
1.3.3 Sondervermögen	53.500.708,52 €	53.500.708,52 €			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.257.122,52 €	1.257.122,52 €			
1.3.5 Ausleihungen	331.792,88 €	349.694,88 €			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	-	-			
1.3.5.2 an Beteiligungen	320.000,00 €	336.000,00 €			
1.3.5.3 an Sondervermögen	-	-			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	11.792,88 €	13.694,88 €			
<b>SUMME ANLAGEVERMÖGEN</b>	286.484.379,92 €	282.900.706,55 €			
<b>2. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
<b>2.1 Vorräte</b>	1.060.993,69 €	1.072.174,14 €			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	63.283,44 €	76.189,39 €			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	-	-			
2.1.3 zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	997.710,25 €	995.984,75 €			
<b>2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände</b>	8.762.579,05 €	9.354.796,76 €			
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford.a.Transferleist.	7.760.562,02 €	7.999.115,10 €			
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen	400.604,03 €	740.709,66 €			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	601.413,00 €	614.972,00 €			
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	-	-			
<b>2.4 Liquide Mittel</b>	7.659.067,72 €	7.820.390,43 €			
<b>SUMME UMLAUFVERMÖGEN</b>	17.482.640,46 €	18.247.361,33 €			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.226.487,66 €	909.315,28 €			
<b>SUMME AKTIVA</b>	305.193.508,04 €	302.057.383,16 €	<b>SUMME PASSIVA</b>	305.193.508,04 €	302.057.383,16 €



## Ergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023

Stadt Haltern am See

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2022	Ansatz 2023	Ermächtigungen Vorjahr	ÜPL/ APL § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschrieb. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	mehr/ weniger	Ermächtigungen Folgejahr
31	verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	373.137,00	0,00	0,00
32	verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33</b>	<b>= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32) * Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-293.119,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Finanzrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023

Stadt Haltern am See

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2022	Ansatz 2023	Ermächtigungen Vorjahr	ÜPL/ APL § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschrieb. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	mehr/ weniger	Ermächtigungen Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	55.667.472,99	58.754.971	0,00	898.000,00	0,00	59.652.971,00	61.234.168,33	1.581.197,33	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.901.254,48	23.760.756	0,00	0,00	140.237,30	23.900.993,30	24.516.899,99	615.906,69	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.370.472,11	2.109.700	0,00	0,00	0,00	2.109.700,00	1.799.007,34	-310.692,66	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.554.397,58	12.080.762	0,00	0,00	207.100,00	12.287.862,00	12.184.720,59	-103.141,41	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.083.365,36	1.112.000	0,00	0,00	0,00	1.112.000,00	1.573.837,32	461.837,32	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.224.477,36	2.232.951	0,00	0,00	0,00	2.232.951,00	2.222.685,30	-10.265,70	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.588.719,69	2.738.695	0,00	0,00	0,00	2.738.695,00	3.910.153,27	1.171.458,27	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.974.370,55	1.365.436	0,00	0,00	0,00	1.365.436,00	2.074.173,59	708.737,59	0,00
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>102.364.530,12</b>	<b>104.155.271</b>	<b>0,00</b>	<b>898.000,00</b>	<b>347.337,30</b>	<b>105.400.608,30</b>	<b>109.515.645,73</b>	<b>4.115.037,43</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	23.870.156,10	25.168.900	0,00	0,00	0,00	25.168.900,00	25.494.658,22	325.758,22	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	3.608.867,09	2.990.813	0,00	0,00	0,00	2.990.813,00	3.261.448,23	270.635,23	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.948.718,79	20.742.938	0,00	350.000,00	219.970,97	21.312.908,97	20.342.580,02	-970.328,95	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	813.284,57	1.173.800	0,00	0,00	0,00	1.173.800,00	981.750,94	-192.049,06	0,00
14	- Transferauszahlungen	47.462.250,73	49.577.031	0,00	548.000,00	127.366,33	50.252.397,33	50.304.262,11	51.864,78	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	4.824.500,70	4.951.820	0,00	0,00	0,00	4.951.820,00	5.425.064,99	473.244,99	0,00
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>100.527.777,98</b>	<b>104.605.302</b>	<b>0,00</b>	<b>898.000,00</b>	<b>347.337,30</b>	<b>105.850.639,30</b>	<b>105.809.764,51</b>	<b>-40.874,79</b>	<b>0,00</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zellen 9 und 16)</b>	<b>1.836.752,14</b>	<b>-450.031</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-450.031,00</b>	<b>3.705.881,22</b>	<b>4.155.912,22</b>	<b>0,00</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.440.978,43	11.079.636	0,00	0,00	88.443,29	11.168.079,29	6.691.310,78	-4.476.768,51	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	616.578,27	2.103.267	0,00	0,00	0,00	2.103.267,00	87.826,98	-2.015.440,02	0,00
20	+ Einzahlungen aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	103.890,44	718.200	0,00	0,00	0,00	718.200,00	223.356,25	-494.843,75	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	16.000,00	16.000	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>6.177.447,14</b>	<b>13.917.103</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>88.443,29</b>	<b>14.005.546,29</b>	<b>7.018.494,01</b>	<b>-6.987.052,28</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	98.051,20	1.301.000	746.001,72	0,00	-11.630,00	2.035.371,72	802.725,78	-1.232.645,94	389.950,87
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.097.563,11	13.130.000	1.306.880,76	2.490.000,00	108.699,73	17.035.580,49	6.266.987,84	-10.768.592,65	5.104.465,95
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagen	3.289.531,22	3.082.740	1.481.246,63	0,00	-10.256,44	4.553.730,19	2.288.235,06	-2.265.495,13	1.456.362,69
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	159.840	0,00	10.000,00	630,00	170.470,00	630,00	-169.840,00	10.000,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>7.485.145,53</b>	<b>17.673.580</b>	<b>3.534.129,11</b>	<b>2.500.000,00</b>	<b>88.443,29</b>	<b>23.796.152,40</b>	<b>9.359.578,68</b>	<b>-14.436.573,72</b>	<b>6.960.779,51</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zellen 23 und 30)</b>	<b>-1.307.698,39</b>	<b>-3.756.477</b>	<b>-3.534.129,11</b>	<b>-2.500.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-9.790.606,11</b>	<b>-2.341.084,67</b>	<b>7.449.521,44</b>	<b>-6.960.779,51</b>

## Finanzrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023

Stadt Haltern am See

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2022	Ansatz 2023	Ermächtigungen Vorjahr	ÜPL/ APL § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschrieb. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	mehr/ weniger	Ermächtigungen Folgejahr
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zellen 17 und 31)</b>	<b>529.053,75</b>	<b>-4.206.508</b>	<b>-3.534.129,11</b>	<b>-2.500.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-10.240.637,11</b>	<b>1.364.796,55</b>	<b>11.605.433,66</b>	<b>-6.960.779,51</b>
33	+ Einzahlungen a. d. Aufnahme u. durch Rückflüsse von Krediten f. Investitionen und diesen wirtschaftl. gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.472.532,00	7.052.532	0,00	2.500.000,00	0,00	9.552.532,00	2.502.532,00	-7.050.000,00	4.547.000,00
34	+ Einzahlg. a. d. Aufnahme u. d. Rückflüsse v. Krediten z. Liquiditätssicherung	26.500.000,00	43.000.000	0,00	0,00	0,00	43.000.000,00	18.500.000,00	-24.500.000,00	0,00
35	- Auszahlungen f. d. Tilgung / Gewährung v. Krediten f. Investitionen u. diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.201.285,43	2.478.000	0,00	0,00	0,00	2.478.000,00	2.028.852,64	-449.147,36	0,00
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung v. Krediten zur Liq.sicherung	27.594.902,84	41.095.000	0,00	0,00	0,00	41.095.000,00	20.594.902,84	-20.500.097,16	0,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-823.656,27</b>	<b>6.479.532</b>	<b>0,00</b>	<b>2.500.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.979.532,00</b>	<b>-1.621.223,48</b>	<b>-10.600.755,48</b>	<b>4.547.000,00</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zellen 32 und 37)</b>	<b>-294.602,52</b>	<b>2.273.024</b>	<b>-3.534.129,11</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.261.105,11</b>	<b>-256.426,93</b>	<b>1.004.678,18</b>	<b>-2.413.779,51</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.747.918,40	8.018.887	---	0,00	---	8.018.887,00	7.820.390,43	-198.496,57	---
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-632.925,45	0	0,00	0,00	0,00	0,00	95.104,22	95.104,22	0,00
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (=Zellen 38, 39 und 40)</b>	<b>7.820.390,43</b>	<b>10.291.911</b>	<b>---</b>	<b>0,00</b>	<b>---</b>	<b>10.291.911,00</b>	<b>7.659.067,72</b>	<b>-2.632.843,28</b>	<b>---</b>